

§14a EnWG
gültig seit
01.01.2024

Für ein stabiles Stromnetz

Das Wichtigste aus § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kurz für Sie zusammengefasst.

Für die notwendige Systemstabilität der Stromnetze spielt § 14a EnWG eine entscheidende Rolle. Wir von Westnetz wollen gemeinsam mit Ihnen die Energiewende erfolgreich gestalten.

Das neue Gesetz schafft die nötigen Voraussetzungen, damit wir Verteilnetzbetreiber unsere Netze jederzeit bedarfsgerecht und netzorientiert steuern können. So können wir rechtzeitig auf mögliche Überlastungen reagieren und Ihre Versorgung sicherstellen. Dafür entwickeln wir unser intelligentes, digitales und flexibles Stromnetz kontinuierlich weiter und integrieren die wachsende Zahl erneuerbarer Energiequellen und Anlagen für die Verkehrs- und Energiewende.

§ 14a EnWG ermöglicht den Verteilnetzbetreibern zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Leistung einzelner Verbrauchsanlagen kurzfristig zu dimmen. Dies betrifft ausschließlich von der Bundesnetzagentur definierte Niederspannungsanlagen (Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Klimageräte sowie Stromspeicher) mit einer Leistung von mehr als 4,2 kW. Alltägliche Stromverbraucher wie Waschmaschine, Trockner oder Herd – also Geräte des täglichen Haushaltsstrombedarfs – sind von der Steuerung ausgeschlossen.

Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum § 14a EnWG ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und gilt verpflichtend für Neuanlagen, die ab 2024 in Betrieb gehen.

Warum ist die Anmeldung einer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG erforderlich?

Die Neuregelung stellt unter anderem sicher, dass alle Verbrauchseinrichtungen wie Wallboxen, Wärmepumpen, Klimageräte und Stromspeicher, die nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen werden, steuerbar sind und sofort ans Netz angeschlossen werden können.

Die Anlagensteuerung erfolgt voraussichtlich ab 2025 über eine zusätzliche Steuereinheit, die in ihrem Zähler-schrank eingebaut wird. Bei Bedarf wird aus der Ferne die Leistungsaufnahme Ihrer Anlage vom Netzbetreiber gedimmt – also kurzfristig auf ein niedrigeres Leistungs-niveau reduziert, um die Versorgungssicherheit zu ge-währleisten. In der Praxis bedeutet dies, dass Sie z. B. Ihr Elektroauto ganz normal aufladen können – allerdings ggf. mit einer längeren Ladezeit als üblich.

Auf unserer Internetseite finden Sie weitere Informa-tionen, die detaillierten Beschlüsse der Bundesnetz-agentur bezüglich der Vorgaben zur Steuerung sowie die Preisblätter für die Netzentgelte.



<https://www.westnetz.de/de/energie-verbrauchen/neuregelung-paragraph-14-a.html>

Ein Beispiel:



Ich plane 2024 eine Anlage gemäß §14a EnWG mit einer Leistung über 4,2 kW zu installieren – eine Wall-box, eine Wärmepumpe, ein Klima-gerät oder einen Stromspeicher.



Ich beauftrage meine*in Installa-teur*in mit dieser Aufgabe.



Mein*e Installateur*in übernimmt in der Regel auch die Anmeldung der Anlage über das Installateur-portal von Westnetz.



Ab Januar 2025 kann Westnetz – bei Bedarf und nach Prüfung – dann **mittels einer zusätzlich eingebauten Steuereinheit** in Ausnahmefällen die Leistung meiner Anlage zeitweise dimmen.